

## **Festlegung zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Miet- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Cottbus**

### **I.**

- (1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 und Abs. 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen aus einem schriftlichen und bei Taxen zusätzlich aus einem fahrpraktischen Teil.
- (2) Die Prüfung führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Hierfür setzt sie einen Prüfungsausschuss ein. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender
  - b) ein von den Fahrschulen benannter Fahrlehrer als Beisitzer.
- (3) Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

### **II.**

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

### **III.**

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Fahrerlaubnisbehörde legt die Prüfungstermine fest und teilt diese den Fahrschulen mit.
- (3) Die Fahrschulen melden die Prüfungsteilnehmer bei der Fahrerlaubnisbehörde an.
- (4) Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich.

### **IV.**

- (1) Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei der Fahrerlaubnisbehörde einzuzahlen. Gleiches gilt für jede Wiederholungsprüfung.

- (2) Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse insgesamt als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber hinzuweisen.
- (3) Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

## V.

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Fahrerlaubnisbehörde zusammenzustellen und ständig zu aktualisieren.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Wegstreckenbeschreibungen
- b) Straßen und Plätze
- c) öffentliche Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten
- d) medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime
- e) Hotels und Gaststätten/Cafes und Pensionen
- f) Pflichtfahrgebiet und Taxistandplätze

Der Ortskundekatalog enthält zusätzlich verkehrsrechtliche Bestimmungen, die für die Bewerber für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung maßgebend sind (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), FeV, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Straßenverkehrsordnung (StVO), Taxiordnung (TaxO), Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

- (2) Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 5 Fragen zu Komplex 1 und 25 Fragen zu Komplex 2 zu beantworten.
- (3) Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber Fragen aus den nachstehend genannten Komplexen zu beantworten.

### **Komplex 1: Verkehrsrecht**

Taxi-, Mietwagen- und Krankenwagenfahrer betreffende Bestimmungen aus StVO, FeV, StVZO, BOKraft, TaxO und PBefG

## **Komplex 2: Ortskenntnisse/Wegstreckenbeschreibungen**

- Zuordnung von Straßen und Plätzen zu Stadtteilen
- Zuordnung von Taxistandplätzen zu Stadtteilen und Straßen
- Benennung angrenzender Straßen an vorgegebene Straßen
- Zuordnung von Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen zu Straßen
- Beschreibung des kürzesten Weges zu einem Fahrziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen
- Zuordnung von Hilfsorganisationen zu Straßen
- Zuordnung von medizinischen Einrichtungen zu Straßen
- Zuordnung von Schulen zu Straßen
- Zuordnung von Alters- und Pflegeheimen zu Straßen

### **VI.**

#### **(1) Praktische Prüfung für Taxi**

In der fahrpraktischen Prüfung muss der Bewerber für Taxi ein Fahrziel auf dem kürzesten Weg anfahren. Die Fahrziele müssen im Ortskundekatalog enthalten sein. Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der fahrpraktischen Prüfung kann die Anfahrt eines zweiten Fahrziels verlangt werden. Es können Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges gestellt werden.

### **VII.**

- (1) Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- (2) Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.
- (3) Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung aus dem Komplex 1 mindestens 4 Fragen und aus dem Komplex 2 mindestens 20 Fragen richtig beantwortet und der Bewerber für Taxi im fahrpraktischen Teil das Fahrziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen auf dem kürzesten Weg erreicht hat.

Ein Fehlerausgleich zwischen Komplex 1 und 2 ist nicht möglich.

- (4) Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen.

## **VIII.**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach Ablauf eines Jahres als gegenstandslos anzusehen, wenn die Ortskundeprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt wurde.
- (2) Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden, noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wiederholen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessenen Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

## **IX.**

Diese Festlegung zur Durchführung der Ortskundeprüfung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Cottbus, 22.08.2011